



Inhalte des Newsletters

↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ Verordnungsentwurf zur Stimmrechtsmitteilung und zur Ergänzung der Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung
- ↓ Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und -Organisationsverordnung

↓ Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ↓ Bundesverfassungsgericht erklärt Veröffentlichung von Hygieneverstößen grundsätzlich für verfassungsgemäß
- ↓ Bundesverwaltungsgericht veröffentlicht Urteilsgründe zu Fahrverboten
- ↓ Immobilienmakler und Wohnungseigentumsverwalter: Verkündung der Vierten Verordnung zur Änderung der MaBV
- ↓ BMVI bittet um Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich

↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ DIHK gibt Stellungnahme zur Besseren Rechtsetzung ab
- ↓ UNCITRAL-Entwurf eines Übereinkommens über die Vollstreckung von Vergleichsvereinbarungen aus Schlichtung/Mediation in internationalen Handelssachen
- ↓ New Deal for Consumers – Verbrauchersammelklagen
- ↓ New Deal for Consumers – Richtlinienentwurf zu mehreren Verbraucherrichtlinien
- ↓ EU-Verordnungsvorschlag zu Online-Plattformen
- ↓ EuGH-Urteil zur Ansiedlung von Einzelhandelsvorhaben
- ↓ EuGH entscheidet über Facebook-Fanpages

- ↓
- ↓
- ↓

Privates Wirtschaftsrecht

Verordnungsentwurf zur Stimmrechtsmitteilung und zur Ergänzung der Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) einen Entwurf für eine Verordnung zur Einführung einer Stimmrechtsmitteilungsverordnung und zur Ergänzung der Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung (StimmRMV und GPrüfV) vorgelegt.

Die Mitteilung nach § 33 Abs. 1 und 2, § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 1 oder § 127 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) gegenüber Emittenten und der BaFin soll künftig auch elektronisch möglich sein. Dazu soll die Möglichkeit zur Abgabe elektronischer Stimmrechtsmitteilungen an die BaFin mittels eines vorgesehenen Fachverfahrens „Stimmrechtsmitteilungen“ auf der Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP) der Bundesanstalt eingeführt werden. Zudem kann der Meldepflichtige Mitteilungen an den Emittenten auch elektronisch ausführen. Die Mitteilung muss dem Emittenten gegenüber als „Stimmrechtsmitteilung“ kenntlich gemacht und zusätzlich als XML-Datensatz zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus soll die Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung (GPrüfV) gemäß der seit April 2014 geltenden sog. EMIR-Prüfpflicht um die Prüfpflicht hinsichtlich des Art. 28 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (sog. MiFIR), umgesetzt in § 32 WpHG, ergänzt werden. Die

eigentliche Pflicht-Prüfung gilt für eine Reihe von Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen, die Kapitalgesellschaften sowie haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften mit Sitz in Deutschland sind und am außerbörslichen Handel mit Derivaten teilnehmen (sog. nicht-finanzielle Gegenparteien). Mit der Ergänzung der GPrüfV werden die Kriterien aktualisiert, aus denen sich eine Prüfpflicht ergibt.

Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und -Organisationsverordnung

Die Verordnung zur Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und -Organisationsverordnung ist im Bundesgesetzblatt Nr. 16 v. 15.05.2018, Teil I, S. 542f. veröffentlicht worden. Sie enthält das durch § 64 Abs. 2 S. 3 WpHG neu eingeführte standardisierte Muster-Aktien-Informationsblatt für Privatkunden. Das Muster enthält alle wesentlichen Informationen über die mit dem Kauf einer Aktie verbundenen Rechte, eine kurze Erläuterung der mit Aktien verbundenen allgemeinen Risiken, Informationen über die möglichen Chancen sowie allgemeine Aussagen zu den mit der Anlage verbundenen Kosten. Es soll Wertpapierdienstleistungsunternehmen vom Aufwand der Entwicklung eigener Aktien-Informationsblätter entlasten und zugleich einen einheitlichen Qualitätsstandard sicherstellen. „Produktindividuelle“ Informationsblätter nach § 64 Abs. 2 S. 1 WpHG sind weiterhin möglich.

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Bundesverfassungsgericht erklärt Veröffentlichung von Hygieneverstößen grundsätzlich für verfassungsgemäß

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 21.03.2018 die Regelung zur Veröffentlichung von Verstößen gegen das Lebens- und Futtermittelgesetz (LFGB) grundsätzlich für verfassungsgemäß erklärt. § 40 Abs. 1a LFGB sei nur insofern nicht verfassungsgemäß, als dass eine zeitliche Begrenzung der Veröffentlichung fehlt. Hier hat der Bundesgesetzgeber jetzt bis zum 30.04.2019 Zeit nachzubessern.

DIHK-Position:

Der DIHK hatte in seinen Stellungnahmen zur Neuregelung des § 40 Abs. 1a LFGB stets die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift im Hinblick auf die Einschränkung der Berufsfreiheit der Unternehmen gemäß Art. 12 GG gerade durch die unbefristete Veröffentlichung in Zweifel gezogen und sieht sich durch den Beschluss insofern bestätigt. Grundsätzlich hält es der DIHK eher für zielführend, den Vollzug bei der Kontrolle von Verstößen gegen das Lebens- und Futtermittelgesetz zu verbessern, als die Unternehmen beispielsweise im Internet zu veröffentlichen.

Der DIHK geht davon aus, dass das zuständige Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft jetzt das Gesetzgebungsverfahren zur Heilung des § 40 Abs. 1a LFGB einleiten wird.

Bundesverwaltungsgericht veröffentlicht Urteilsgründe zu Fahrverboten

Das BVerwG hat die Gründe für das Urteil vom 27.02.2018 zur Zulässigkeit von Fahrverboten in Düsseldorf und Stuttgart veröffentlicht. Danach sind Verkehrsverbote für bestimmte Dieselfahrzeuge ausnahmsweise zulässig, wenn keine anderen geeigneten Maßnahmen zur Verfügung stehen, die Grenzwerte für die Luftqualität so schnell wie möglich zu erreichen. Für deren verhältnismäßige Ausgestaltung gibt das Gericht nun genauere Maßstäbe vor. In den Urteilsgründen präzisiert das BVerwG, dass das geltende Bundes-Immissionsschutzrecht allein eigentlich keine weitergehenden Verkehrsbeschränkungen für bestimmte Dieselfahrzeuge zuließe. Gleichzeitig müsse jedoch dem Unionsrecht zur vollen Wirksamkeit verholfen werden. Insbesondere Luftreinhaltepläne, die die EU-Grenzwerte spätestens bis zum Jahr 2020 nicht einhielten, seien schließlich europarechtlich unzulässig. Im Lichte des Unionsrechts müssten die Behörden zur Luftreinhaltung daher auch Fahrverbote als Maßnahme in Betracht ziehen, um EU-Recht einzuhalten.

Zu deren verhältnismäßiger Ausgestaltung sollen die Behörden jedoch zwischen den Risiken für die menschliche Gesundheit einerseits und den mit Fahrverboten verbundenen Belastungen und Einschränkungen für Fahrzeughalter andererseits stärker abwägen als die Verwaltungsgerichte dies zuvor taten. Dafür unterscheidet das BVerwG zwei mögliche Arten von Verkehrsverboten:

1. Streckenbezogene Fahrverbote, die einzelne Straßen oder Straßenabschnitte betreffen, bewertet das BVerwG als weniger gravierenden Eingriff. Die dadurch verursachten Umwege seien von Fahrzeughaltern und Anwohner in der Regel hinzunehmen, da jene Verbote in ihrer Wirkung nicht über straßenverkehrsrechtlich begründete Durchfahrts- und Halteverbote hinausgingen. Besonderen Einzelfällen könne durch Ausnahmeregelungen begegnet werden. Mögliche Verlagerungseffekte auf andere Straßen seien zwar zu berücksichtigen. Führen die dadurch bedingten Umlenkungen von Verkehrsströmen jedoch nicht zu einer erstmaligen oder weiteren Überschreitung des NO₂-Grenzwertes an anderer

Stelle, sei die Maßnahme zulässig. Auch mögliche Mehremissionen von CO₂ änderten an dieser Beurteilung nichts.

2. Zonale Fahrverbote, die einen großflächigen Bereich betreffen, seien dagegen ein erheblicher Eingriff in die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit und des Eigentums. Die damit für Betroffene verbundenen wirtschaftlichen Folgen müssten dementsprechend berücksichtigt werden. In Luftreinhalteplänen seien daher umfassende Übergangsbestimmungen für Euro-5-Fahrzeuge einzuführen. Vor dem 1. September 2019 kämen Fahrverbote für diese Fahrzeuge deshalb nicht infrage. Für Verkehrsverbote für Euro-4-Fahrzeuge und darunter gelten diese Einschränkungen allerdings nicht.

Vor der Verhängung zentraler Verbote haben Behörden allerdings die zwischenzeitliche Entwicklung der Grenzwertüberschreitungen anhand aktueller Erhebungen zu berücksichtigen. Sollten Grenzwertüberschreitungen deutlich stärker als bisher prognostiziert abnehmen, wäre hierauf mit einem Verzicht auf die oder einer späteren Einführung eines zentralen Verkehrsverbotes zu reagieren.

Für beide Arten der Verkehrsverbote gilt, dass Ausnahmen für bestimmte Gruppen - wie beispielsweise Handwerker oder bestimmte Anwohner - geprüft werden müssen. Allerdings konkretisiert das BVerwG die betroffenen Gruppen nicht weiter. Auch Ausnahmen für Fahrzeuge mit Nachrüstlösungen könnten jedoch ein „Baustein zur Herstellung der Verhältnismäßigkeit“ von Fahrverboten sein.

Das Urteil wird nun durch die Fortschreibung der Luftreinhaltepläne für die Städte Düsseldorf und Stuttgart umgesetzt werden müssen. Düsseldorf wird dafür zumindest die skizzierten Durchfahrverbote für belastete Streckenabschnitte in Betracht ziehen müssen. Im Stuttgarter Plan ist die verhältnismäßige Ausgestaltung der Verkehrsverbote hinsichtlich der Übergangsbestimmungen und Ausnahmen sowie vor dem Hintergrund der sinkenden Schadstoffbelastung zu prüfen.

Die Kontrolle von Fahrverboten könne zwar ohne blaue Plakette „deutlich erschwert“ sein. Allerdings bestünde kein „strukturelles Vollzugsdefizit“, was nötig wäre, um rechtliche Relevanz zu entfalten. So seien im ruhenden Verkehr wirksame Kontrollen etwa durch Halterabfragen möglich. Im Fließverkehr könne die Zulassungsbescheinigung geprüft werden.

Auch für die mehr als 20 Städte, in denen vergleichbare Klagen von Umweltverbänden oder Anwohnern beim Verwaltungsgericht anhängig sind, entfaltet das Leipziger Urteil Signalwirkung. Um Verkehrsverbote für bestimmte Fahrzeuge in ganzen Umweltzonen zu vermeiden, zeigt das BVerwG ihnen mit dem Verweis auf die Entwicklung der Luftqualität und möglichen Ausnahmen für nachgerüstete Fahrzeuge einen potenziellen Ausweg auf.

Die Urteile können auf der Seite des BVerwG abgerufen werden. Für Düsseldorf hier und Stuttgart hier.

Immobilienmakler und Wohnungseigentumsverwalter: Verkündung der Vierten Verordnung zur Änderung der MaBV

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung vom 09.05.2018 wurde am 15.05.2018 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 550).

BMVI bittet um Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich

Der Gesetzentwurf soll zu einer schnelleren Umsetzung von Projekten bei Straße, Schiene und Wasserstraße beitragen. Er beinhaltet mehrere kleinere Maßnahmen, jedoch keine Eingriffe in das Verwaltungsverfahrensgesetz. Der Gesetzentwurf orientiert sich an den 12 Punkten der Strategie Planungsbeschleunigung beim BMVI auf Basis der Handlungsempfehlungen des Innovationsforums Planungsbeschleunigung. Die Vorschläge beschränken sich auf Änderungen des Bundesfernstraßengesetzes, des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes und des Bundeswasserstraßengesetzes.

Konkret geht es darum,

- vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen schon vor einem Planfeststellungsbeschluss in Angriff zu nehmen,
- klarzustellen, dass auf einen Erörterungstermin auch bei Umweltverträglichkeitsprüfung pflichtigen Vorhaben verzichtet werden kann,
- bei Vorhaben, bei denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, statt eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung zu erlassen,
- interessierten Bürgern die Möglichkeit zur vollumfänglichen Information über eine Baumaßnahme im Internet zu ermöglichen, und
- einen Projektmanager für die Vorbereitung und Durchführung bestimmter Verfahrensschritte einzusetzen.

Bei den Bundesschieneisenwegen ist zudem eine Regelung zur Bündelung der Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren beim Eisenbahn-Bundesamt geplant. Außerdem ist eine Aktualisierung und Erweiterung der Vorhaben, deren gerichtliche Überprüfung erst- und letztinstanzlich durch das Bundesverwaltungsgericht erfolgen soll, vorgesehen.

Eingriffe in das Verwaltungsverfahrensgesetz sind nicht vorgesehen.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

DIHK gibt Stellungnahme zur Besseren Rechtsetzung ab

Die Kommission will den Erfolg ihrer Aktivitäten zur Besseren Rechtsetzung prüfen. Dafür fordert sie zur Beteiligung an zwei Konsultationen auf, deren erste am 30. Mai zu Ende gegangen ist. An dieser Konsultation zur Roadmap hat sich der DIHK beteiligt.

DIHK-Position:

In seiner Stellungnahme unterstützt der DIHK das Anliegen der Kommission, die Umsetzung der Agenda zur Besseren Rechtsetzung zu überprüfen und Folgenabschätzungen sowie den Dialog mit den Interessengruppen weiter zu verbessern. Er weist auf konkrete Probleme hin, die in der noch folgenden ausführlichen Konsultation angesprochen werden sollten. Dies betrifft zum Beispiel zu spät veröffentlichte deutsche Sprachfassungen, einseitige Fragestellungen bei den Konsultationen und die noch nicht ausreichende Prüfung direkter und indirekter Folgen einer geplanten Regulierung sowie der EU-Zuständigkeit im Rahmen der Folgenabschätzung. Der DIHK kritisiert ebenfalls eine zu dichte Abfolge der Konsultation zur Roadmap und der daran anschließenden zwölfwöchigen Konsultation mit Fragebogen – auch in diesem Fall. Der DIHK geht dennoch davon aus, dass die Hinweise zur Roadmap noch in die ausführliche Konsultation einfließen werden, obwohl diese ebenfalls bereits im Juni starten soll. Denn ohne Berücksichtigung des Feedbacks würde die Kurzkonsultation keinen Sinn machen.

UNCITRAL-Entwurf eines Übereinkommens über die Vollstreckung von Vergleichsvereinbarungen aus Schlichtung/Mediation in internationalen Handelssachen

Die von der UNCITRAL eingesetzte Arbeitsgruppe „Streitbeilegung“ verhandelt über ein Instrument zur Vollstreckung von Vergleichsvereinbarungen aus Schlichtungen/Mediationen in internationalen Handelssachen. In ihrer letzten Sitzung im Februar 2018 hat die Arbeitsgruppe die finale Textfassung einer Konvention angenommen. Der vorgelegte Vorschlag orientiert sich letztlich an dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, die inzwischen nahezu weltweit die Durchsetzung von Schiedssprüchen durch staatliche Vollstreckungsorgane sichert. Das BMJV teilte auf telefonische Rückfrage mit, dass die Verabschiedung der Konvention als solche offenbar nicht mehr zur Diskussion stünde, wohl aber ob Deutschland bzw. die EU ihr beitreten würde, was jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden sei.

DIHK-Position:

Ob dieses Vorbild auf andere Verfahren der alternativen Streitbeilegung übertragen werden soll, erscheint nach diesseitiger Auffassung durchaus fraglich. Zum einen führen Mediation und Schlichtung regelmäßig zu konsensualen Lösungen, die von den Parteien typischer Weise freiwillig befolgt werden. Insoweit stellt sich die Frage nach dem tatsächlichen Bedarf der Konvention. Zum anderen fehlt bei solchen Verfahren oftmals die Einbindung juristischer Expertise, weshalb höhere Fehleranfälligkeit in Bezug auf die Vollstreckbarkeit des Inhalts von Mediations- und Schlichtungsvergleichen (anders als bei einem Schiedsspruch) gegeben ist.

New Deal for Consumers – Verbrauchersammelklagen

Die EU hat im Rahmen des am 11.04.2018 veröffentlichten „New Deal for Consumers“ zwei Richtlinienentwürfe vorgelegt. Der eine betrifft Verbrauchersammelklagen und ist eine Erweiterung der Unterlassungsklagenrichtlinie um kollektiven Rechtsschutz, insbesondere um kollektive Schadensersatzklagen. Der sog. „New Deal for Consumers“ soll laut EU-Kommission die Durchsetzung von Verbraucherrechten stärken. Dies soll durch kollektive Rechtsschutzinstrumente geschehen. Der Richtlinienentwurf hat folgenden Inhalt:

- Der Anwendungsbereich wird erweitert, u. a. um Finanzdienstleistungen, Energie, Telekommunikation, Gesundheit und Umwelt. Letztlich soll die ganze Bandbreite von Verstößen in Wirtschaftszweigen erfasst werden, in denen sich illegale Praktiken von Unternehmen auf eine große Zahl von Verbrauchern auswirken können.
- Qualifizierte Einrichtungen und unabhängige öffentliche Einrichtungen sollen Verbandsklagen gegen Unternehmen erheben können. Diese Einrichtungen müssen gewisse Mindestkriterien erfüllen (u. a. Gemeinnützigkeit), was aus Sicht des DIHK aber missbräuchliche Klagen nicht ausreichend verhindert. Besser wäre es, die Klagebefugnis ausschließlich auf unabhängige öffentliche Einrichtungen zu beschränken. Bei kollektiven Leistungsklagen sollen diese Vereine zur Offenlegung der finanziellen Ausstattung und Mittelherkunft gegenüber Gericht bzw. Behörde verpflichtet sein.
- Das Verfahren soll effektiver gestaltet werden: es soll keine finanziellen Hürden für den Rechtszugang für kollektive Klagen geben, Verbraucher sollen über kollektive Klagen und deren persönlichen Nutzen für sie informiert werden, Vergleiche sollen gefördert werden. Zudem soll es eine Bindungswirkung für Schadenersatzklagen geben. Der Richtlinienentwurf

- sieht eine einseitige Bevorzugung klagender Einrichtungen bzgl. der Kosten vor.
- Es sollen sowohl Unterlassungs- als auch Schadenersatzklagen möglich sein, auch im einstweiligen Rechtsschutz (interim). Die Klagen können auf Feststellung oder Folgenbeseitigung gehen, aber auch auf Schadenersatz. Dabei müssen die qualifizierten Einrichtungen **nicht** das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher einholen oder nachweisen, dass die Verbraucher einen tatsächlichen Verlust oder Schaden erlitten haben oder dass der Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Das heißt, dass es sich nicht um eine Opt-In-Sammelklage handelt, obwohl die Kommission in ihrer Empfehlung von 2013 zum kollektiven Rechtsschutz selbst gefordert hatte, dass zur Vermeidung von amerikanischen Verhältnissen ein Opt-In gerade erforderlich sein muss.
 - Außerdem soll es Strafen geben, wenn das verurteilte Unternehmen sich nicht an die finale Entscheidung hält.
 - Die RL ersetzt ausdrücklich nicht bestehendes nationales Recht. Die EU-Kommission macht deutlich, dass die in dieser RL vorgesehenen Mittel neben Bestehendes treten sollen; wie das dann ausgestaltet wird, ist ohnehin Sache der Mitgliedstaaten.
 - Zwar äußert die Kommission immer wieder den Willen zu Safeguards gegen Missbrauch, aber das reicht aus Sicht des DIHK nicht aus, zumal der RL-Vorschlag sogar an mehreren Stellen von den eigenen Empfehlungen der Kommission abweicht.
 - Laut Konsultation ist angeblich keinerlei Missbrauch durch qualifizierte Einrichtungen zu erkennen, was nicht der Erfahrung des DIHK im Zusammenhang mit wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen entspricht. Es ist zu befürchten, dass angesichts der finanziellen Anreize, die Leistungsklagen im Gegensatz zu Unterlassungsklagen enthalten, das Missbrauchsrisiko erheblich steigt.

Die Rechtsgrundlage soll Art. 114, also die Herstellung des Binnenmarkts, sein. Für Zivilprozessrecht hat die EU jedenfalls keine Rechtsetzungskompetenz, auch nicht für Verbraucherschutz als solchen. Insofern ist bereits äußerst zweifelhaft, ob die EU kollektive Rechtsschutzinstrumente überhaupt regeln darf. An manchen Stellen sagt sie das selbst und überlässt daher die Details den Mitgliedstaaten. Das macht das Ganze aber noch missbrauchsanfälliger.

DIHK-Bewertung:

Die EU-Kommission setzt sich über die fehlende Regelungskompetenz hinweg. Sie fügt zusammen, was nicht zusammengehört, indem sie die Unterlassungsklagen um kollektive Leistungsklagen auf Schadenersatz erweitert. Sie öffnet dabei Tür und Tor für Missbrauch und Forum Shopping, weil sie für die erforderlichen Schranken keine Gesetzgebungskompetenz hat und daher die Details den Mitgliedstaaten überlassen muss.

Den Richtlinienvorschlag mit weiteren Dokumenten, die allerdings zum Teil nur in Englisch vorliegen, finden Sie unter https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/com-2018-184_de

New Deal for Consumers – Richtlinienentwurf zu mehreren Verbraucherrichtlinien

Im Rahmen des am 11.04.2018 veröffentlichten „New Deal for Consumers“ hat die EU-Kommission neben der Verbrauchersammelklagen-Richtlinie einen weiteren Richtlinienentwurf vorgelegt, der die Überarbeitung mehrerer Verbraucherrichtlinien betrifft (die UCP-, die Klausel-, die Preisangaben- und die Verbraucherrechterichtlinie).

Inhalt:

- **Rückschritt von der Vollharmonisierung bei Haustürgeschäften**

Obwohl dort bereits die Vollharmonisierung erreicht war, dürfen die Mitgliedstaaten nun doch zusätzliche Restriktionen regeln, wenn auch mit Notifikationserfordernis. Eine solche Abweichungsmöglichkeit von der Vollharmonisierung ist ein Einfallstor, so etwas auch bei anderen Richtlinien zuzulassen.

- **Schadenersatz und Vertragsauflösungsrecht für Verbraucher bei unlauterer Werbung**

DIHK-Position:

Einen individuellen Schadenersatzanspruch gibt es in Deutschland bisher noch nicht. Er ist auch nicht sinnvoll, da allein durch die Werbung beim Verbraucher noch kein Schaden entsteht. Außerdem soll der Verbraucher, wenn es zum Vertrag gekommen ist, ein Rücktrittsrecht erhalten. Hierdurch droht das Gewährleistungsrecht mit seinen abgestuften Ansprüchen ausgehebelt zu werden. Die Einführung dieser Individualansprüche wird dazu führen, dass jede Art der Werbung zum Risiko wird, da – unabhängig von der Art der UWG-Verstoßes und bei unzureichenden Regelungen zur Kausalität – Schadenersatzansprüche drohen, die dann mithilfe des anderen Richtlinienvorschlages zu den Verbrauchersammelklagen ohne jegliches Mandat durch ggf. betroffene Verbraucher von qualifizierten Einrichtungen als Sammelklage geltend gemacht werden, ohne dass die angeblich geschädigten Verbraucher von dem Geld etwas sehen, weil dieses dann für einen allgemeinen Verbraucherschutzzweck verwendet werden kann. Werbung wird damit zum unkalkulierbaren Risiko.

Zudem wird die private Rechtsdurchsetzung geschwächt, weil angesichts dieses Risikos von Folgeansprüchen kein Unternehmen mehr auf eine Abmahnung hin eine Unterlassungserklärung und damit ein Eingeständnis des Rechtsverstoßes abgeben wird. Vielmehr wird dann immer geklagt werden müssen, was dazu führt, dass der Rechtsverstoß nicht mehr so schnell und effektiv beseitigt wird – Unterlassung erst nach Rechtskraft, was bei mehreren Instanzen lang

dauern kann. In Spanien soll es vergleichbare Erfahrungen schon gegeben haben.

- **Durch EU festgelegte Strafen statt bisher „angemessene effektive“ Sanktionen**

Für alle Richtlinien wird neu geregelt, dass die Strafe bis zu 4 % des Umsatzes betragen kann, den das Unternehmen im jeweiligen Mitgliedstaat macht.

DIHK-Position:

Im Consumer Panel der EU konnte nicht festgestellt werden, dass in Mitgliedstaaten mit besonders hohen Strafen das Verbrauchervertrauen in Compliance bzgl. Verbraucherrechten größer wäre als in Mitgliedstaaten, in denen es keine Strafen gibt – im Gegenteil: In Deutschland und Österreich war das Verbrauchervertrauen sogar besonders hoch, obwohl es hier bisher wegen der zivilrechtlichen Rechtsdurchsetzung keine öffentlich-rechtlichen Strafen gibt. Insofern ist es widersprüchlich, wenn die Kommission bzgl. der Frage des Ob und bzgl. der Höhe Regelungen treffen will.

- **Neues Widerrufsrecht auch bei Daten als Gegenleistung**

Eine Rückabwicklung bei Daten wird schwierig werden. Was passiert z. B., wenn mit der ursprünglich vorhandenen Einwilligung die Daten weitergegeben wurden und dann der Widerruf erfolgt? Daten kann man nicht zurückholen, und die Weitergabe war zu dem Zeitpunkt rechtmäßig.

- **Neue Informationspflichten**

Statt Vereinheitlichung und Reduzierung von Informationspflichten werden neue Informationspflichten eingeführt. Diese gelten insbesondere für Plattformen. So soll über die Identität des tatsächlichen Vertragspartners sowie über dessen Gewerblichkeit und die damit zusammenhängende Geltung von Verbraucherschutzrecht informiert werden.

DIHK-Position:

Es wäre wichtig gewesen, die bestehenden Informationspflichten auf den Prüfstand zu stellen und diese zu vereinheitlichen und ggf. auch einige Informationspflichten abzuschaffen. Die neuen Informationspflichten erscheinen überflüssig, weil auch jetzt schon über den Vertragspartner informiert werden muss; aus der Identitätsangabe kann auch erkannt werden, ob es sich beim Vertragspartner um einen Gewerbetreibenden handelt oder nicht. Da die Verbraucherschutzrechte unabhängig von der Information darüber gelten, ist auch diese zusätzliche Information überflüssig. Man könnte sogar sagen, dass dies eine (unzulässige) Werbung mit Selbstverständlichkeiten wäre.

- **Unterschiedliche Qualitäten Lebensmittel/Verbrauchsgüter**

Dies ist ein hochpolitisches Thema, das besonders große Probleme für Markenhersteller bedeutet. Hintergrund sind Beschwerden aus osteuropäischen Mitgliedstaaten, die bei unterschiedlichen Rezepturen von Markenprodukten schlechtere Qualität in den bei ihnen verkauften Produkten befürchten.

DIHK-Position:

Markenhersteller haben bisher mit großem Aufwand ihre Produkte auf den nationalen Geschmack angepasst, der eben gerade nicht überall identisch ist. Die durch den Richtlinienvorschlag verbotene Kennzeichnung mit derselben Marke führt zur Entwertung der Marke und enthält insofern einen Eingriff in das grundrechtlich geschützte Eigentum von Markenherstellern.

- **Änderungen beim Widerrufsrecht**

Einziger positiver Aspekt: Händler müssen bei Widerruf das Geld erst zurückzahlen, wenn sie die Ware zurückerhalten haben. Außerdem wird die Position von Händlern in Fällen verbessert, in denen der Verbraucher vor Widerruf die Ware verwendet und mehr als nur im üblichen Maße getestet hat; das Widerrufsrecht ist dann ggf. ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage: Art. 169 und Art. 114: Es erscheint zweifelhaft, ob die Rechtsgrundlage Art. 114 – Binnenmarkt – ausreicht, um den Mitgliedstaaten die Art und Höhe der Sanktionen vorzuschreiben, wie es hier geschieht.

Den Richtlinienvorschlag finden Sie unter https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/com-2018-185_de

EU-Verordnungsvorschlag zu Online-Plattformen

Die EU-Kommission hat einen Vorschlag für eine P2B-Verordnung vorgelegt. Damit soll das Verhältnis von Online-Plattformen und den dort tätigen klein- und mittelständischen Unternehmen auf eine transparente und faire Basis gestellt werden.

Die Verordnung soll insbesondere folgende Punkte regeln:

1. Transparenz

2. Streitbeilegung

- a. Einrichtung eines internen Systems zur Bearbeitung von Beschwerden durch die Plattformen
- b. Aufführung von unabhängigen und qualifizierten Mediatoren in den Geschäftsbedingungen
- c. Klagerecht für Unternehmensverbände zur Durchsetzung der neuen Vorschriften

3. Einrichtung EU-Beobachtungsstelle

- a. Beobachtung aktueller und neu entstehender Probleme in der digitalen Wirtschaft
- b. Ergebnisse = Grundlage für Prüfung durch EU-Kommission nach drei Jahren, ggf. Einführung weiterer Maßnahmen

Weitere Informationen <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/platforms-to-business-trading-practices#useful-links>. http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-3373_de.htm

DIHK-Position:

Der DIHK begrüßt die Zielstellung der Verordnung, nämlich die Schaffung eines fairen,

transparenten und vorhersehbaren Geschäftsumfelds für kleinere Unternehmen und Händler, die für den Ausbau ihrer Geschäftstätigkeit Online-Plattformen nutzen. Trotz positiver Zielsetzung zeigt der Verordnungsentwurf aber, dass es eine große Herausforderung ist, eine Balance zu schaffen zwischen Rechtssicherheit/Level Playing Field in der digitalen Welt einerseits und Vertragsfreiheit/bürokratischer Belastung insbesondere für kleinere Plattformbetreiber andererseits. Obwohl kleinere Plattformbetreiber von einigen Vorgaben (zum Artikel 9 Abs. 5) befreit sind, steht zu befürchten, dass – wie in der Vergangenheit – große Plattformbetreiber mit den Regelungen gut klarkommen, der Aufwand für kleinere Plattformbetreiber (z. B. regionale Ferienwohnungs-Portale) bzw. Startups aber zu hoch ist. Unverhältnismäßige Belastungen für Startups könnten Innovation in der EU hemmen. Dies muss auf alle Fälle vermieden werden. Im Ergebnis erscheint die Verordnung teilweise schwer verständlich oder auslegungsbedürftig sowie wenig effizient, weil dadurch gerade große Plattformen weiterhin ihre Monopolstellung ausbauen können, bereits länger bestehende Probleme mit den ganz großen Plattformen dadurch nicht gelöst werden und die Regeln gerade für KMU und Mittelstand zusätzliche Belastung mit sich bringen.

EuGH-Urteil zur Ansiedlung von Einzelhandelsvorhaben

Der Europäische Gerichtshof hat am 30.01.2018 ein beachtenswertes Urteil für die Ansiedlung von Einzelhandelsvorhaben in den Niederlanden gefällt – Az.:C-360/15 und C-31/16. Es ist wegweisend auch für die deutsche Ansiedlungspraxis.

Zum einen urteilen die Richter erstmalig, dass die Tätigkeit des Einzelhandels mit Waren eine „Dienstleistung“ im Sinne der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123 ist. Bislang hatte die Bundesregierung die Auffassung vertreten, dass die baurechtlichen Regelungen zum Einzelhandel nicht unter den Anwendungsbereich der EU-Richtlinie fallen. Zweitens wurde klargestellt, dass die Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie auch für inländische Ansiedlungen gelten, ohne dass sie sich auf andere Mitgliedstaaten auswirken müssen. Und drittens formulierte der EuGH, dass die Städte und Gemeinden aus städtebaulichen oder raumordnerischen Gründen Steuerungsmöglichkeiten haben. Konkret wurde ausgeführt, dass die Gemeinde in einem Bauleitplan die Möglichkeit hat, die Tätigkeit des Einzelhandels mit Waren ohne großen Platzbedarf in Gebieten außerhalb des Stadtzentrums dieser Gemeinde auszuschließen, wenn Anforderungen der Stadtentwicklung oder Bodennutzung, der Stadtplanung und Raumnutzung dies gebieten.

Diese müssen allerdings:

- nichtdiskriminierend
- erforderlich und
- verhältnismäßig

sein.

Übertragen auf den deutschen Rechtsrahmen bedeutet dies:

1. Das deutsche Baurecht ist keinesfalls wettbewerbsneutral, sondern es ist jeweils zu prüfen, ob durch Ansiedlungsvorgaben Beeinträchtigungen des Wettbewerbs erfolgen.
2. Über die Regelung des § 11 Absatz 3 Baunutzungsordnung besteht weiterhin die Möglichkeit der besten Standortfindung für großflächige Einzelhandelsvorhaben. Diese müssen allerdings vernünftig begründet werden dahingehend, dass es keinen wettbewerblichen Ausschluss gibt. Sie dürfen nichtdiskriminierend, erforderlich und verhältnismäßig sein.
3. Auch die raumordnerischen Gebote, wie
 1. Konzentrationsgebot
 2. Kongruenzgebot
 3. Integrationsgebot
 4. Nichtbeeinträchtigungsgebot
 5. Agglomerationsverbot

sind so zu fassen, dass sie nichtdiskriminierend, erforderlich und verhältnismäßig sind.

1. Einzelhandelskonzepte, die Wirtschaftlichkeitsprüfungen enthalten oder Wettbewerbsaspekte formulieren, sind auf den Prüfstand zu stellen.

DIHK-Position:

Aus Sicht des DIHK ist das Urteil durchaus begrüßenswert, da damit die baurechtlichen Grundlagen, wie § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO), für die Planung der Ansiedlung von großflächige Einzelhandelsvorhaben mit den dort enthalten Erwägungsgründen, bestätigt wurden.

Offen ist allerdings, ob dadurch, dass auf die Bauleitplanung jetzt - anders als es bislang die Bundesregierung vertreten hatte – die Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie anzuwenden sind, auch Bauleitpläne der zukünftigen Notifizierungspflicht der EU-Kommission unterfallen. Das wird derzeit auf EU-Ebene beraten.

EuGH entscheidet über Facebook-Fanpages

Nach sieben Jahren ist mit der Entscheidung des EuGH vom 5.6.2018 (Rechtssache C-210/16) nunmehr andeutungsweise klar, welche Pflichten diejenigen Unternehmen treffen, die eine Facebook-Fanpage betreiben. Zwar entscheidet letztendlich das BVerwG, die Vorgaben des EuGH

sind dabei aber zu berücksichtigen.

Das schleswig-holsteinische Unternehmen, die Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein, hatte über Facebook Insight die Möglichkeit, statistische Daten seiner Nutzer zu erhalten. Hierfür nutzt Facebook Cookies, die einen eindeutigen Benutzercode enthalten und zwei Jahre gespeichert werden. Diese Nutzung konnte das Unternehmen selbst nicht beeinflussen.

Die Datenschutzaufsicht in Schleswig-Holstein hatte daher gegenüber dem Unternehmen die Deaktivierung der Fanpage angeordnet, wogegen das Unternehmen verwaltungsgerichtlich vorgegangen war. Das BVerwG hatte dann dem EuGH die Sache zur Vorabentscheidung vorgelegt. Das Urteil des EuGH betrifft zwar die alte Rechtslage, also die Richtlinie 95/46, ist aber in seinen Aussagen auch auf die Datenschutz-Grundverordnung anwendbar.

Der EuGH sieht sowohl die Wirtschaftsakademie als auch Facebook als Verantwortliche im Sinne der Datenschutzrichtlinie. Das Gericht zieht die gemeinsame Verantwortung sehr weit: Sie gilt auch, wenn die Verantwortlichen keinen Zugang zu den jeweils verarbeiteten personenbezogenen Daten haben und wenn der einzelne Verantwortliche „in verschiedenen Phasen und in unterschiedlichem Ausmaß“ in die Verarbeitung einbezogen ist.

Die nächste Frage der Vorlage durch das BVerwG betraf den Aspekt der Zuständigkeit der schleswig-holsteinischen Aufsicht bezüglich Facebook Irland. Der EuGH stellt zunächst fest, dass auch die deutsche Niederlassung von Facebook für die Datenverarbeitung bei Fanpages verantwortlich ist. Das Gericht konstatiert, dass das Unabhängiger Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein selbst die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei Facebook prüfen kann und muss, ohne dass es auf Initiativen der Aufsicht in Irland warten oder Rücksicht nehmen muss.

Welche Konsequenzen sich jetzt für die Unternehmen daraus ergeben, die selbst eine Fanpage bei Facebook betreiben, bleibt bis zur Entscheidung des BVerwG abzuwarten. Zu prüfen wäre, welche datenschutzrechtlichen Änderungen Facebook mittlerweile bei der Anwendung von Facebook Insight vorgenommen hat und ob sie der DSGVO genügen. Unabhängig davon muss aber der Nutzer auf die Datenverarbeitung durch Facebook von dem Unternehmen hingewiesen werden. Das Urteil betrifft zudem nicht nur Facebook, sondern alle Anwendungen, wenn über andere Dienste Auswertungen von Nutzerverhalten mit vergleichbaren Datenerhebungen einhergehen.

